

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Vergabe des Lehrpreises an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 7. März 2017

47. Jahrgang
Nr. 7
14. März 2017

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Ordnung
zur Vergabe des Lehrpreises
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 7. März 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Lehrpreis**

Das Rektorat der Universität Bonn vergibt jährlich auf Vorschlag der Fakultäten sowie des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) Lehrpreise für herausragende Leistungen in der universitären Lehre durch Mitglieder der Universität. Die Verleihung findet während des Universitätsfests statt.

**§ 2
Anzahl der Lehrpreise**

Die Anzahl der zu vergebenden Lehrpreise staffelt sich nach Fakultäten. Auf die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät entfallen vier, auf die Philosophische Fakultät drei sowie auf die Medizinische und die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät je zwei Lehrpreise. Auf die Landwirtschaftliche Fakultät und das BZL entfällt je ein Lehrpreis. Auf die Evangelisch-Theologische und die Katholisch-Theologische Fakultät entfällt im Jahreswechsel ein Lehrpreis.

**§ 3
Auswahlkriterien**

Die Kriterien für herausragende und gute Lehre im Sinne von §1 werden von den Fakultätsräten bzw. dem Vorstand des BZL festgelegt. Als Orientierung dienen die folgenden Aspekte:

- die didaktische Gestaltung der Lehrveranstaltung, genauer die Bewertung
 - der Verständlichkeit der Darstellung der Inhalte,
 - der Struktur,
 - des Niveaus der Lehrveranstaltungen,
- die Bewertung der Lehrperson durch die Studierenden,
- die Bewertung der Lehrveranstaltung durch die Studierenden insgesamt,
- das Engagement, definiert als persönlicher Einsatz, z.B. die Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung und die Betreuung der Studierenden,
- die Weiterentwicklung von Curricula,
- die Organisation von Studiengängen,
- die Entwicklung neuer Lehrformate sowie
- der Einsatz bei der Betreuung von Abschlussarbeiten.

§ 4 Auswahlgremien

Die Fakultätsräte bzw. der Vorstand des BZL bestimmen die Auswahlgremien, in denen alle Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 HG mit Ausnahme der Nummer 3 vertreten sind.

§ 5 Nominierung und Entscheidung

Die Auswahlgremien teilen der jeweils zuständigen Dekanin oder dem jeweils zuständigen Dekan ihre begründete Auswahl mit. Die Nominierung wird durch die Dekanin oder den Dekan der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium und Lehre mit Begründung schriftlich übermittelt. Beim BZL nimmt die oder der Vorstandsvorsitzende die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr. Die Nominierung erfolgt spätestens zum 15. Juni.

Das Rektorat entscheidet anhand der fristgerecht eingegangenen Nominierungen über die Preisträgerinnen und Preisträger und informiert diese über die anstehende Preisverleihung.

§ 6 Preisgeld

Mit der Verleihung des Lehrpreises ist jeweils ein Preisgeld in Höhe von 4000 €, für die Evangelisch-Theologische und Katholisch-Theologische Fakultät in Höhe von 2000 €, verbunden. Soweit dies auch in Bezug auf die Höhe des Preisgeldes mit tarif- und beamtenrechtlichen Regelungen vereinbar ist, erfolgt die Auszahlung ad personam.

T. Pietsch

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Torsten Pietsch

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Februar 2017.

Bonn, 7. März 2017

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch